



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ministerin
Petra Grimm-Benne
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Siegfried.Hutsch@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 13.01.2020

Entwurf der Verordnung über das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 des Kinderförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

für die Übersendung des o. g. Verordnungsentwurfs bedanken wir uns.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass nunmehr zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes i. d. F. der Änderung vom 13. Dezember 2018 ein Verordnungsentwurf zur Regelung des Verfahrens nach § 13 Abs. 5 KiFöG vorgelegt worden ist. Zurzeit müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen in finanzielle Vorleistung für die entstehenden Beitragsausfälle treten.

Allerdings ist nicht eindeutig geregelt, ob und inwieweit der vorliegende Verordnungsentwurf bereits die weiteren gesetzlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (LT-Drs. 7/5259) berücksichtigt, die zwar vom Landtag beschlossen, aber noch nicht verkündet sind. Jedenfalls zitiert der vorliegende Verordnungsentwurf nicht die letzte Gesetzesänderung.

Im Einzelnen merken wir Folgendes zu dem Verordnungsentwurf an:

Zu § 1 – Geltungsbereich

Nach Absatz 2 der Regelung soll der sich aus § 13 Abs. 5 KiFöG ergebende Differenzbetrag erstmals für das Jahr 2019 erstattet werden.

§ 13 Abs. 5 Satz 2 KiFöG (i. d. F. der Neuregelung ab 01. Januar 2020) regelt, dass den Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Jahren 2020 und 2021 zur Milderung der sich durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastung pro Jahr insgesamt bis zu 10.700.000 Euro zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt werden, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.

Nach dem Wortlaut der Neuregelung scheint zumindest zweifelhaft, ob der Betrag von 10,7 Mio. Euro jährlich auch zum Ausgleich für die bereits im Jahr 2019 aufgelaufenen Beitragsausfälle bestimmt ist. Anzuzweifeln ist jedenfalls, dass der Betrag in Höhe von 10,7 Mio. Euro pro Jahr ausreicht, um sowohl die ab dem Jahr 2020 entstehenden Mehrbelastungen als auch die aus dem Jahr 2019 resultierenden Beitragsausfälle auszugleichen.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass das Land einen Ausgleich für alle Einnahmeausfälle vorsieht, die den Gemeinden aus der Mehrkindermäßigkeit seit dem 01. Januar 2019 entstanden sind und zukünftig entstehen.

Zu § 2 – Antragsfristen

Die Regelung sieht ein über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) organisiertes Erstattungsverfahren vor.

Demgegenüber sieht die der Verordnungsregelung zugrundeliegende gesetzliche Regelung in § 13 Abs. 5 KiFöG nur ein Erstattungsverfahren des Landes vor. Eine Einbeziehung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist danach nicht vorgesehen. Gegen eine Zuständigkeitsbestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung von Vollzugsaufgaben allein auf der Grundlage einer Verordnungsregelung bestehen formale verfassungsrechtliche Bedenken, zumal die Aufgabenwahrnehmung einen deutlich erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand für die Landkreise und kreisfreien Städte auslöst, der nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu ermitteln und konnexitätsgerecht auszugleichen wäre.

Die in Absatz 1 der Vorschrift geregelte Antragsfrist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ist sehr kurz und resultiert vermutlich aus der in § 13 Abs. 5 Satz 5 KiFöG getroffenen Regelung, dass den Gemeinden bis zum 1. März eines jeden Jahres pro Jahr 10,7 Mio. Euro gezahlt werden.

Eine Antragsfrist für die gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG begünstigten Gemeinden und Einrichtungsträger ist dagegen weder im Gesetz noch in dem vorliegenden Verordnungsentwurf geregelt. Da die örtlichen Träger für die Entgegennahme, ggf. Prüfung von „Unstimmigkeiten“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs und Weiterleitung der Anträge hinreichend Zeit benötigen, ist sicherzustellen, dass die Anträge den örtlichen Trägern rechtzeitig vorliegen, wodurch der Antragszeitraum für die Gemeinden jedoch unzumutbar verkürzt würde.

Angesichts der bereits in diesem Jahr zu beachtenden, ambitionierten Antragsfrist bis zum 28. Februar halten wir es verfahrenstechnisch für nicht zweckmäßig, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Behörde tätig werden soll. Die Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe führt zu einem unnötigen Zeitverlust infolge dieser behördlichen Doppelbefassung. Wir regen deshalb die unmittelbare Beantragung der Einnahmeausfälle durch die Gemeinden/Verbandsgemeinden beim Landesverwaltungsamt (Landesjugendamt) an. Dasselbe gilt dann auch für die Mittelauszahlung.

Nicht erkennbar ist zudem, wie die weiteren Details des Abrechnungsverfahrens ausgestaltet werden sollen.

Die Regelung in Absatz 2, wonach Einnahmeausfälle, die nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist beantragt werden, nicht erstattet werden, lehnen wir ab. Im Verordnungsweg kann nicht ein gesetzlich in § 13 Abs. 5 KiFöG geregelter Erstattungsanspruch eingeschränkt werden. Überdies ergibt sich kein Grund, warum die Einnahmeausfälle nicht zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden können.

Zu § 3 – Antragsprüfung und Festsetzung der Höhe der Erstattung

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 ist zu unbestimmt. Was ist mit „Unstimmigkeiten“ konkret gemeint? Wird eine kursorische oder umfängliche Antragsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erwartet?

Für eine Antragsprüfung durch die örtlichen Jugendhilfeträger sehen wir weder eine hinreichende rechtliche Grundlage noch erscheint uns das vorgeschlagene Verfahren sinnvoll.

Zu § 4 – Weiterleitung der Beträge

In der Vorschrift ist lediglich eine Frist zur Weiterleitung der Ausgleichsmittel durch den örtlichen Träger geregelt. Wichtiger ist allerdings die Auszahlung der Mittel durch das Land. Wir bitten auch insoweit um eine verbindliche Regelung.

Abschließend regen wir an, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gemeinden/Verbandsgemeinden im laufenden Jahr bereits Abschlagszahlungen auf alle absehbaren Einnahmeausfälle für das laufende Jahr erhalten, möglichst monatlich, mindestens aber quartalsweise, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG. Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann die Vorfinanzierung sonst zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliege jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Lemdecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt